



23.04.2023

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. OR-II-076

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Aug. 2022 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 2023 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

A. Mandantenbegehren

Die Mandantin begehrt ein umfassendes Verfahren gegen den Beschuld vom 22.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.05.2018, soweit ein solches aufgrund der Rechtswidrigkeit der Gebührenshebung Erfolgversprechend ist.

Was kommt
in Betracht
?

Es ist daher die Rechtmäßigkeit des Beschlusses sowie ein mögliches gerichtliches Verfahren hiergegen zu prüfen.

B. Gutachten

I. Zulässigkeit

Ein Verfahren gegen den Beschuld vom 22.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.05.2018 müsste Zulässig sein.

1) Der Verwaltungsbehörden ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet. Es liegt keine abdrängende Sonderzustellung gem. § 23 I EGGVG an der ordentlichen Gerichte vor, da die Ordnungsbehörde hier Schwerpunktmäßig präventiv zur Anwehr von Gefahren und Störungen für die Nutzung öffentlicher Wege tätig geworden ist. Zudem handelt es sich bei dem fraglichen Straßenabschnitt auch unstrittig um einen öffentlichen Weg.

- Aufrechterhaltung
- ggf. einstweiliger
Rechtsschutz

1900141111

1) Id. § 6 I 1 HwG. Dessen Nutzung begründet ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, in dem hier der Verwaltungsweg eröffnet ist.

2) Statthafter Rechtsbehelf ist die Anfechtungsklage gem. § 42 I Var. 1 UVwG. Denn bei dem angegriffenen Behördenbescheid handelt es sich um einen für die Mandant belastenden Verwaltungsakt id. § 35 S. 1 UVwG.

3) Per Adressatinn des Bescheids ist diese durch Klagebefugt gem. § 42 II UVwG. Eine Verletzung ihres Rechts aus Art. 2 I GG erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen.

4) Das Widerspruchsverfahren wurde auch ordnungsgemäß durchgeführt, § 68 I 1 UVwG. Insbesondere war der Widerspruch der Mandantin nicht verfristet, § 70 I 1 UVwG. Der Bescheid wurde ihr nach der gem. § 41 II 1 UVwG bei einfachen Briefen geltende 3-Tage-Fiktion am 25.02.2018 bekannt gegeben. Da der Bescheid tatsächlich früher bei ihr einging, ist unwirkl. Fristbeginn war somit der 26.02.2018, da es sich dabei um einen Sonntag handelt, ist ebenfalls unwirkl., da dieser Umstand gem. § 103 BfBG analog emittiert nur für das Fristende eine Rolle

Wicht von der Behl. gerügt

⚠ Beklagte grds. „Herrin des Widerspruchsverfahrens“, daher Unzulässigkeit unannehmlich, wenn nicht gerügt

⇒ Fristproblem d.h. nur hilfsgutachterlich zu prüfen

22221 800

spielt. Gem. §§ 57 II VWG iVm. 227 I Z 1
187 II BAB endete der Fiktionszeitpunkt
an sich am 25.03.2018. Da es sich
hierbei jedoch auch um einen Sonntag
handelt, verschiebt sich der Fiktionszeitpunkt
gem. § 193 BAB analog auf den nächsten
Montag, nämlich den 26.03.2018. An
diesem Tag erhob der Mandantin wieder-
spruch, sodass der Fiktionszeitpunkt
gewahrt ist.

e) Auch der Klagefrist gem. § 74 I 1 VWG
musste zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch
gewahrt werden können. Da der Wieder-
spruchsbescheid per Zustellung bekannt
gegeben wurde, gilt ~~§ 41 I 1 VWG~~. <sup>4 II Z 1
VWZG</sup>
Beginn der Klagefrist war somit der
12.05.2018. Die einmonatige Klagefrist
endete somit an sich am 14.06.2018,
nämlich einen Tag vor Bearbeitung des
Falls und wäre somit möglicherweise
verfallen. Dies ist jedoch nicht der Fall,
wenn sich der Klagefrist aufgrund
unrichtiger Rechtsbehauptung gem.
§ 58 II VWG auf ein Jahr verlängert
hat. Dies in dem Widerspruchsbescheid vom
09.05.2018 enthaltene Behauptung weist alle
Mindestinformationen nach § 58 I VWG auf.
Darüber hinaus weist ~~§~~ jedoch auch auf
den Art der Einlegung hin, laut dem

⚠ § 4 II Z 1 VWZG - Fiktion
= 19.5
auch bei Zustellung
3-Tages-Fiktion
gem. 4 II Z 2 VWZG

! Art. 19 IV GG

⇒ unrichtig ist Luftmittel-
belohnung, wenn sie Betr.
an effektivem Luftschutz
hindert

19!

aber ~~die~~ gem. § 55a VwVfO seit dem 01.12.
2014 möglich elektronische Wagnernennung
außer Acht. Die Belohnung konnte daher
unrichtig sein, wenn die Angaben irreför-
mend waren und deshalb geeignet, den Bei-
treffenden von der Wagnernennung generell
abzuhalten oder diese unrichtig zu erleben.
Dies ist allerdings vorliegend nicht der Fall,
da die elektronische Erhebung nach der
Mittelwert auch höchstschuttsicheren Recht-
spruchung nur eine besondere Form der
schriftlichen Wagnernennung darstellt und
demit nicht geeignet ist einen Irrtum hervor-
zurufen. Dies ergibt sich auch aus § 39 II
VwVfO.

Für eine rechtmäßige Wagnernennung kommt
es daher auf die Voraussetzungen der
Widerrücksetzung in den vorigen Stand gem.
§ 60 VwVfO an. Diese sind hier gegeben. Der
Mandant hat aufgrund des Unterschieds eine
opferliche Frist unverschuldeter versäumt.
Die kann durch Fügen des Protokolls auch
glaubhaft gemacht werden.

Die entsprechende Handlung kann beim Be-
dauernzeitpunkt auch noch rechtzeitig,
nämlich noch bis zum 29.06.2018 nach-
geholt werden, gem. § 60 II 3 VwVfO.
Die Wagnernennung ist somit nicht verfristet.

Weiter ausführen

→ ~~Staatshaft~~ =
~~Wagnernennung~~

→ Ausschöpfe der
Frist zulässig?

(+) dass bis Fristende
nicht getan wurde, ist
nicht verwertbar

II. Begründetheit

Die zulässige Anfechtungsklage mündet auch begründet sein. Dies ist der Fall, wenn der ungünstigere Gebührenbescheid rechtswidrig ist und die Mandantin dadurch in ihren Rechten verletzt wird (§ 113 I 1 VwVfG).

1) Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren gegenüber der Mandantin sind die §§ 1 I, IV WZG Ben GebG iVm. § 19 III 1 HWB.

2) Formelle Zuständigkeit

a) Zuständig für die Erhebung von Gebühren sind gem. § 1 I GebG die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte war somit sachlich zuständig. Die formelle Zuständigkeit folgt aus § 3 I Nr. 1 VwVfG.

b) Die Mandantin wurde nicht gem. § 28 I VwVfG vor Erlass des Gebührenbescheids angehört. Dies war jedoch aufgrund der belastenden Wirkung erforderlich gewesen. Eine Ausnahme folgt insbesondere auch nicht aus § 20 II Nr. 5 VwVfG, da es sich bei einem Gebührenbescheid um eine zur Vollstreckung nachgelagerte Verwaltungshandlung handelt. Allerdings konnte der Verfahrensfehler gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG vorliegend geheilt werden. Denn

der Mandantin halt ill. ihres Widerspruch
Geltendmachung zur Stellungnahme und diese
wurde von dem Bezirksamt auch im Rahmen
ihres Widerspruchsbeschw. berücksichtigt
und quitiert.

c) In Bezug auf die Form bestehen keine
Bedenken.

3) Materielle Rechtmäßigkeit

Der Gebührenbescheid vom 22.02.2018 in
Statt des Widerspruchsbeschw. vom 09.05.2018
ist materiell rechtmäßig, wenn es sich bei
dem Handeln auf dem Gehweg um eine
Sondernutzung i.S.d. § 19 I HWG handelt
(a), die Mandantin richtige Adressatin ist
(b), die Gebühren nach Art und Höhe
angemessen sind (c) und das Bezirksamt
sein Ermessen ordnungsgemäß ausübt hat
(d).

a) Aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit
gem. Art. 20 III GG folgt, dass die
Stadt nur dann Gebühren erheben darf,
wenn dies mit der Rechtslage in Einklang
steht, d.h. hierfür eine Rechtsgrundlage
besteht, deren Tatbestandsvoraussetzungen
tatsächlich erfüllt sind.

Vorliegend begründet das Bezirksamt die
Erhebung der Gebühren mit dem Umstand,

es habe sich bei dem Halten auf dem Gehweg im Bereich der Eppendorfer Landstraße / Drosselstieg um eine Sondernutzung i.S.d. § 19 I HWB gehandelt, für diese können gem. § 19 IV 1 HWB Gebühren erhoben werden. Fraglich ist daher, ob der Tatbestandsverwirklichung einer Sondernutzung nach § 19 I HWB hier tatsächlich erfüllt sind.

(1) Dazu müßte das HWB verfügend anwendbar sein. Dies ist der Fall, da es sich bei dem fraglichen Straßenabschnitt um einen öffentlichen Weg gem. § 1 I iVm. 2 HWB handelt.

Richtig! Warum?
↳ wg. Widmung
gem. 6 HWB

(2) Eine Sondernutzung des öffentlichen Weges durch die Mandantin könnte sich zunächst aufgrund eines Verstoßes gegen § 2 StVO ergeben. Danach müssen Fußgänger die Fahrbahnen benutzen. Zwar tut dies die Mandantin im fraglichen Moment nicht, da sie auf dem Gehweg hilt. Allerdings begründet ein möglicher Verstoß gegen die StVO keine Sondernutzung i.S.d. § 19 I HWB. Dies folgt bereits aus der unterschiedlichen Schuttrichtung und Zwecksetzung der Gesetze. Während die StVO auf die Einhaltung der Straßenverkehrsregeln zur Sicherung der Verkehrsteilnehmer gerichtet ist, hat das HWB ~~mit~~ die Nutzung der öffentlichen Wege durch alle Verkehrsteilnehmer zum Gegenstand

! Anknüpfung 16 I 2 HWB
"im Rahmen... der Vorschriften
über den Straßenverkehr"

Was sagt die
Widmung?

Das soll ungetrennt von äußeren Hindernissen und Störungen möglich sein. Bei einem Halter aufgrund einer Panne handelt es sich gerade nicht um eine von außen kommende Störung, sondern eine im Rahmen des grundsätzlichen zulässigen Verkehrs.

Fürdem könnte bei einem operativen Verkehrs geschickten - wie hier einer Panne - nur eine vorübergehende Sondernutzung ungenehmigt eingeklagt werden. Nach dem Wortlaut der Norm („dauern ausschließt“) ist die Sondernutzung auch erkennbar auf längere Dauer angelegt. Das trifft auf einen idR. kurzzeitigen Verkehr gegen die StVz ebenfalls nicht zu.

Richtig! Warum?

(3) Allerdings könnte eine konkludente Widmungseinschränkung auf einen Gehweg vorzuzug eine Sondernutzung begründen. Gem. § 6 I 1 HWG erhalten Straßen ihre Eigenschaft als öffentlicher Weg durch Widmung. Gem. § 16 I 1 HWG dienen die öffentlichen Wege dem Benutzungszweck, welcher ohne Erlaubnis zulässig ist. Der Straßige Straßene Abschnitt wurde mit Widmungsvorfügung vom 12. 11. 1971 insgesamt d.h. sowohl der Fahrbahn als auch der Gehweg ~~zum~~ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Somit greift hierfür die Vermutungswirkung des § 11 HWG.

Das kurze Halten aufgrund einer Verkehrs-
panne zählt zur Nutzung des Weges im
Rahmen dieser Widmung. Denn ausweislich
§ 16 I 2 HwO zählt auch der ruhende Ver-
kehr zum Verkehr.

Allerdings könnte dem eine konkludente
Widmungsbeschränkung auf einen vom Kraft-
fahrzeugverkehr ausgenommenen Gehweg
handeln. Dann würde das Halten hier nicht
mehr vom Gemengebrauch gedeckt sein und
möglicherweise eine Sondernutzung nach § 19
HwO vorliegen.

Ein konkludenter Willensakt erfordert nach
allgemeinen Grundsätzen deren Erkennbarkeit
nach außen, so dass der betreffende Personenkreis
den Willen zumindest entsprechend § 133, 157 BGB
nach dem objektiven Empfängerhorizont auslegen
kann. Da dies hier allem durch die bau-
liche Gestaltung des Wegs mit großen
Platten hinreichend erkennbar ist, ist außen
fraglich. Jedenfalls sind hinsichtlich der
Widmung öffentlicher Straßen die Normen
des HwO zu beachten. Dennach ist für
die Widmung ein aktives Tätigwerden des
Behörden Trägers unter Beteiligung der Betroffenen
erforderlich sowie die Eintragung in das
entsprechende Verzeichnis gem. § 9 HwO. § 10 Abs.
enthält dabei konkrete Vorgaben für die Ein-
tragung. Könnte eine Widmung auch kon-
kludent vorliegen werden, würden diese

Bestimmungen genau unterlaufen,
diese Bestimmungen verfolgen außerdem den
Zweck hinreichende Rechtssicherheit über
das Bestehen einer Widmung zu erreichen.
Andernfalls ~~tritt~~ hätte die Vermutung des
§ 11 HwA keine Bedeutung mehr zu.
Fudem verfährt auch der Ansicht des Be-
zirksamts, eine teilweise Widmung wäre
grundsätzlich nicht vorgesehen, nicht. Viel-
mehr regelt § 10 II HwA gerade die Beschrän-
kung der Widmung. Nach dem Wortlaut ist
nicht erkennbar, dass diese Beschränkung
~~die~~ ganze Straßen gelten müsste. Daraus ver-
hört sich der Norm vielmehr gar nicht.
Im Zusammenhang mit der Möglichkeit
dem Verzeichnis auch weggefallene beizufügen
~~hat~~ gem. § 10 II HwA ~~besteht~~ hat der
Besetzgeber offensichtlich die Notwendigkeit
erkannt die Widmung auch hinsichtlich
nur bestimmter Teile zu beschränken, da
andernfalls allein die Nennung der
Straße im Verzeichnis ausreicht hätte.
Im Rahmen einer Karte können demgegenüber
jedoch einzelne Teilbeschränkungen einge-
tragen werden. Im Übrigen verweist § 11
HwA auch auf den „Umfang“ der Widmung.
Auch daraus wird deutlich, dass es eine
Teilwidmung geben kann. Dies muss
jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit
genau aus dem Verzeichnis hervorgehen.

Ein entsprechender Verweis und Aufwand zu Vermessung und Eintragung kann nicht zulasten der Bürger gehen, sondern ist ihnen wegen nach schlichter Aufgabe des Trägers öffentlicher Gewalt.

im übrigen PA. 20 III 66
 ⇒ Bindung der Verwaltung
 an Recht u. Gesetz

Eine ~~Widmung~~ konkludente Widmungsbekräftigung ist daher abzulehnen.

Wegen der Vermutung des § 11 HWB liegt somit eine ^{dem} öffentlichen Verkehr gewidmete Straße vor. Unter diesen fällt auch das kenne Houten aufgrund einer Pannu.

18 I 1 HWB = Lex specialis
 zugunsten der Anwohner

(4) Eine Sonderwidmung ergibt sich auch nicht aus einem Umkehrschluss zu § 18 I HWB, da es sich hierbei nur um die Nutzung von Wegflächen handelt, die zum Befahren nicht bestimmt sind. Man trifft auf ein Anlieger Straße sehen nicht zu um sich aus ihrer Widmung ergibt.

(5) Schutzliche sind auch die Voraussetzungen des § 19 I HWB nicht erfüllt, sodass auch aus diesem Grund keine Sonderwidmung vorliegen kann.

Daher kommt sich eine Sonderwidmung ergeben, wenn der Gebrauch durch andere dauernd ausgeschlossen war. Dies ist bei einem kenne Houten aufgrund einer Pannu nicht der Fall. Außerdem

wurden Fußgänger beim Positionieren nicht gehindert.

Eine Sondernutzung könnte sich auch aus einem Eingriff in den Wagniskörper ergeben.

Nach dem Vortrag des Bezirksamts ist die

Widmung nicht beschleunigt mit der Benutzung im praktischen Bereich nicht für Kraftfahrzeuge baulich geeignet. Durch deren Nutzung könnten Beschädigungen entstehen. Außerdem

handelt es sich bei dem bloßen Halten nicht um einen durchgehenden raumwirksamen Eingriff.

Ein solcher könnte nur durch eine länger andauernde Nutzung durch Befahrer erreicht werden. Ein kurzes Halten mit demgegenüber nicht geeignet, den Wagniskörper i.V. J 2 I Nr. 1 HwA zu schädigen.

Im Ergebnis liegt daher keine Sondernutzung ~~vor~~ gem. J 19 I HwA vor, sodass der Wertenbescheid schon aus diesem Grund rechtmäßig ist.

b) Die Mandantin ist als Fahrerin des Fahrzeuges Vermögensstärkerin und somit grundsätzlich richtige Adressatin des Bescheides.

c) Die Gebühren müssten auch nach PA und HwA angemessen sein.

Nach J 4 I 2 GebG werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für das Angebot

⚠ Aufbau beachten:

1) Gebührenenthebung als gebundene o. Ermessensentscheidung?

2) GebührenTB erfüllt?

3) Höhe angemessen?

emur sender Leistung erhöhen, von der die Berechtigten nicht ständig Gebrauch machen. Bei der Festsetzung sind die Gebührenordnungen gem. § 6 GebG zu beachten. Danach sind nur Gebühren für tatsächliche Nutzung zu erheben.

Die Pauschale von 100 EUR wegen unerlaubter Sendemutzung ~~ist danach gem. § 5 IV~~ ~~wegen~~ ~~Benutzung~~ ist danach nicht angemessen, da keine Sendemutzung vorliegt.

Im Anhang ist fraglich, warum das Handb. aufgrund einer Panne zu subsumieren ist, als Kurzruf gem. Nr. 16.1 oder als Be-fahren gem. Nr. 16.2 der Anh. 2. Der Widerspruchsbeschluss ist hier nicht eindeutig, da beide Termini gebraucht werden. Letztlich aber der höhere Gebührensatz für das Befahren zugrunde gelegt wird.

~~Ungeachtet dieser fraglichen Auswertung der richtigen Grundlage durch das BVerfG und dem hier die höhere Argumente für das ~~Befahren~~ ^{wahrscheinliche Befahren} gem. Nr. 16.2 sprechen, da es sich nicht um ein bloßes Kurzruf handelt, sondern das Befahren der Handb. tatsächlich auf dem Gehweg geschehen wurde, damit es den Kunden stehen können kann. Das kürzer indiziert demgegenüber nur das kurzfristige ~~Benutzen~~ ^{Benutzen} eines ~~Handb.~~ ^{Handb.} zu halten.~~

! mehr argumentieren an dieser Stelle

Beide Nummern enthalten keine näheren Angaben, welches Verhalten den Gebührentatbestand erfüllt. Da vorliegend weder ein Kurzruf noch ein Befahren des Weges vorliegt, ist der Gebührentatbestand als nicht erfüllt anzusehen.

○ Zudem lässt die Erhebung einer monatlichen Gebühr auf eine längere Nutzung schließen, welche hier nicht vorliegt.

d) Funktion müsste das Betriebsamt auch sein. Ernehmen fehlerfrei ausgeführt haben. Die Gebührenerhebung müsste insbesondere verhältnismäßig gewesen sein.

Bei dem Vorliegen einer Sonderanweisung ist die Gebührenentscheidung eine gebundene Entscheidung, wie sich aus dem Wortlaut des § 1 I UrgebührenG („werden erhoben ergibt.“) ~~Das Entscheidungserlassen ist jedoch nur dann gegeben, wenn tatsächlich~~ Mangels Vorliegens einer Sonderanweisung dürfen daher keine Gebühren erhoben werden.

Als EE nach
1975 HWS!?

C. Zweckmäßigkeit erwägungen

Gebührenbescheid
wegen § 80 II Nr. 1 VwGO
wohl sofort vollziehbar,
daher über Zusatzklagen
Antrag im ev. nachstuden-
ten gem. § 80 V 1 Var. 1 VwGO

Abschweigen soll
einzufließen

I. Aufgrund der fehlenden Sondernutzung
gem. § 19 I HWG ist der Gebührenbescheid
nichtwichtig und sollte mit der Anfechtungs-
klage angefochten werden.

II. Zuständig ist sachlich das Verwaltungs-
gericht gem. § 45 VwGO und auch das
VG Hamburg, gem. § 52 Nr. 1 VwGO, da
der fragliche Straßenzug in dessen Be-
zirk liegt.

III. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ist gem.
§ 78 I 1 VwGO richtige Beklagte.

IV. Es ist Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gem. § 60 VwGO zu beantragen.
Die Kosten hierfür trägt der Mandant als
Antragsteller gem. § 155 III VwGO.

V. Eine Originalvollmacht ist vor dem Hinter-
grund der §§ 79, 14 I 3 VwVfB der Klage
beizufügen. Fehlen ist eine Feststellung an
den Anwalt gem. § 7 I 2 VwZG sinnvoll zur
anwaltschaftlichen Fristenkontrolle.

VI. Schließlich sollte aus Kostengründen gem.
§ 162 II 2 VwGO auf die Notwendigkeit der
Zuziehung eines Bevollmächtigten hingewiesen
werden.

Wohl RA in
Verordnungs-
beauftragt

Wegen: Gebührenbescheid zur Forderung

Namens und unter Vorlage eines Originalbescheides der Klägerin erube ich Klage und Wersche beantragen,

1. den Bescheid vom 22.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbeschlusses vom 09.05.2018 aufzuheben,

2. der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,

~~3. die Hinzuziehung eines Bewellmächtigten im vorerfahren für notwendig zu erklären~~

I.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung liegt folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin erlitt am 04.06.2018 Unversehrtheit einen Unfall. Aufgrund dieses wurde sie bewunkelt in der Klinik eingeliefert und erst am 15.06.2018 wieder in der Lage gewesen, sich um diese Angelegenheit zu kümmern.

Dies kann auch durch ihren Arzt, Herrn Dr. Eilen, bestätigt werden.

II.

Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin hatte am 08.02.2017 eine Panne mit ihrem Kraftfahrzeug, amtliches Kennzeichen HA-MH 5034, auf der Eppendorfer Landstraße, Hereinmündung Droschkestieg. Mithilfe von Passanten schob sie das Fahrzeug auf den Gehweg.

Fußgänger konnten ohne Störung weiter passieren und auch der fließende Verkehr wurde nicht weiter beeinträchtigt.

Während der Klägerin auf der Hilfe eines Freundes zur Behebung der Panne wartete, hielt sie sich aufgrund der Kälte in einer Bänke auf. In dieser Zeit nahm ein Polizeibeamter den Vorgang auf.

Beschwerdefuge
fehlt

II.

Rechtliche Würdigung (erläutern).

Unterschied

Kennzeichen: in

Anlagen:

- Vollmacht
- Bescheid vom 22.02.2018
- Widerspruchsbefehl vom 09.05.2018

Die Zul. profy ist ok, nur die
Wage ist würde falsch berechnet.

Die Betr. profy ist gut okay. Bei
der Arbeitsverh. geht man also je-
lytlich aus der Betr., also dass man
die Rolle spielt, wenn ~~das~~ von
einer Sonderm. auszugehen wird.

16212 hat nicht a. Betracht

13 P

PJO
3/5/23